

EQUIP TO MULTIPLY.



SCHULVERTRAG

Schulvertrag

Zwischen THS Akademie für pastorale Führungskräfte gGmbH,

Vorstadt 3, Bingen am Rhein vertreten durch

Saskia Zimmerer

.....

Im Folgenden „THS.“ genannt.

und

(im Folgenden THS.ler/in genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Beschreibung von THS.

- (1) THS. ist eine staatlich angezeigte private Ergänzungsschule mit der Schulbezeichnung Berufsfachschule, die zu dem Abschluss „pastorale Führungskraft“ hinzielt. Ziel der dreijährigen Ausbildung ist es insbesondere, die Absolventen zu befähigen, Gemeinden zu gründen oder als Jugend-, Co- oder Seniorpastoren zu helfen, Gemeinden aufzubauen.
- (2) THS. beinhaltet zwei Bereiche:
 - a) einem theologischen Studium mit amerikanischem Bachelor-Abschluss in Form eines Unterrichts (an 3 Tagen in der Woche),
 - b) einer fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der Berufsfachschule mit einem Abschluss als „pastorale Führungskraft“. Die Fachpraxis wird durch einen Ausbildungspartner (Ausbildungsgemeinde) durchgeführt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Ordination zum geistlichen Dienst (z.B. als Pastor/in) nur durch eine Kirche oder Gemeinde erfolgen kann. Der Abschluss bietet lediglich eine theologische Aus- und Weiterbildung an.
- (4) Dieser Vertrag setzt voraus, dass der/die THS.ler/in einen Ausbildungspartner gefunden hat, oder im ersten Trimester seiner Ausbildung findet (Termine 30.4 /31.8/31.12), die den fachpraktischen Teil der Ausbildung übernimmt. Wenn noch keine Ausbildungsstätte gefunden wurde, betrachten wir das Verhältnis als „verlängerte Probezeit“.
- (5) Sofern der Begriff „Ausbildung“ in diesem Vertrag verwendet wird, wird von der Beschulung im Sinne eines erweiterten Unterrichts der Fachpraxis in einer Ausbildungsgemeinde oder der fachtheoretischen schulischen Ausbildung in Form des Unterrichts gesprochen.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet mit
- (2) dem Abschluss der dreijährigen Ausbildung (31.12./31.08./30.4.) oder
- (3) durch Kündigung.
- (4) Der erste Monat der Ausbildung gilt als „Probezeit“. In dieser Zeit darf sowohl die Ausbildungsgemeinde, als auch der/die THS.ler/in seine Ausbildung fristlos kündigen.
- (5) Nach der Probezeit darf eine ordentliche Kündigung immer erst zum Ende eines Trimesters (31.12./31.08./30.4.) von Seiten der Ausbildungsgemeinde oder von Seiten des THS.lers vollzogen werden.
- (6) Dieser Vertrag kann nach der Probezeit ohne einhalten einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Die Ausbildungszeit kann um ein Jahr verlängert werden, wenn Schule und THS.ler/in darin übereinstimmen.

§ 3 Gebühren

- (1) Vor Ausbildungsbeginn ist vom THS.ler eine Anmeldegebühr von 149,99 Euro auf das THS.-Konto DE30 5605 0180 0017 0675 05 zu überweisen. Erst mit Eingang dieser Gebühr wird der THS.-Studienvertrag wirksam, sowie Studienbescheinigungen erstellt. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht im Falle eines Abbruchs der Ausbildung.
- (2) Die monatlich an THS. zu zahlende Studiengebühr beträgt z.Zt. 250 Euro.
 - a) Der gesamte Betrag ist bis zum 10. des jeweiligen Monats auf das THS.-Konto DE30 5605 0180 0017 0675 05 zu überweisen.
 - b) Der Betrag kann sich mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten ändern.

Für alle Zahlungen müssen Daueraufträge eingerichtet werden.

- (3) Die Anmeldegebühr und die Studiengebühr ist nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- (4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß überwiesen, kann THS. die THS.-Ausbildung kündigen. Zahlungsverzug ist bis spätestens zum 10. Des Monats der THS. Leitung mitzuteilen. Nach 2-maligem Verzug kann die Ausbildung zum Monatsende gekündigt werden. Der THS.ler muss einen Rückzahlungsplan der Schulden vorlegen.
- (5) Für die Abschluss Thesis sind separat Gebühren entsprechend dem Bachelor Vertrag zu entrichten.

§ 4 Voraussetzungen für den Beginn an der THS.

- (1) Der Bewerber bekennt sich zum christlichen Glauben.
- (2) Der Bewerber erfüllt die Kriterien der schulischen Vorbildung. Diese sind entweder allgemeine Hochschulreife, 12 Jahre Schulbildung oder Mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- (3) Die Bestimmungen der Studien- und Ausbildungsordnung in ihrer jeweils letzten Form sind bindend.
- (4) Die Einnahme von Drogen kann zur fristlosen Kündigung führen.
- (5) Alkohol nur in Maßen zu sich konsumieren. Bei Bedarf kann der Standortleiter/in Näheres regeln.
- (6) Der/die THS.ler/in enthält sich des Geschlechtsverkehrs vor und außerhalb der Ehe. Auch das Zusammenziehen vor der Ehe ist nicht gestattet!

§ 5 Regelungen für Studium und Ausbildung, Urlaub und Vergütung

- (1) Der Unterricht findet in Blöcken an 3 Tagen pro Woche statt. Genaue Unterrichtszeiten sind dem akademischen Kalender des jeweiligen Standorts zu entnehmen. Der/die THS.ler/in verpflichtet sich zur Teilnahme an allen Kursen und zur Einhaltung der Klassenregeln in ihrer letzten Form.
- (2) Der/die THS.ler/in verpflichtet sich, max. 20 Stunden in der Woche seine fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsgemeinde als verpflichtendes Schulpraktikum zu absolvieren. Er kommt mit bestem Wissen und Gewissen den Aufgaben, die der Ausbilder und Leiter dem/der THS.ler/in stellt, nach. Der/die THS.ler/in verpflichtet sich zur Loyalität der Leitung und dem Ausbilder der Ausbildungsgemeinde gegenüber. Er unterlässt negatives Gerede und wendet sich bei Kritik oder Konflikten direkt an den Ausbilder.
- (3) Schweigepflicht: Der/die THS.ler/in verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten der Ausbildungsgemeinde Stillschweigen zu bewahren, und zwar nicht nur für die Dauer der Ausbildung, sondern auch nach dessen Beendigung. Schriftstücke, Akten, Datenträger usw. sind so sorgfältig aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Mit Beendigung der Ausbildung hat der Mitarbeiter alle entsprechenden Unterlagen an die Ausbildungsgemeinde zurückzugeben und auf Datenträger gespeicherte Daten zu löschen. Die Akten, Schriftstücke und Datenträger sind Eigentum der Ausbildungsgemeinde.
- (4) Der/die THS.ler/in darf pro Kalenderjahr an 12 Tagen, davon maximal an sechs Sonntagen, nach Rücksprache mit seiner Ausbildungsgemeinde vom Praktikum fernbleiben, wobei ein Sonntag als halber Praktikumstag gilt. Praktikumsfreie Zeit wird frühestens nach sechs Monaten gewährt.
- (5) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht. Ob von der Ausbildungsgemeinde gleichwohl freiwillig eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Ausbildungsgemeinde und THS.ler/in.

§ 6 Abschluss

- (1) Das Studium endet mit der Verleihung eines Bachelors of Theology oder Bachelor of Arts (je nach belegten Fächern) sobald die Thesis von unserem Partner bewertet wurde. THS. hat keinen Einfluss auf die Abschlussnote.
- (2) Die Ausbildung zur „pastoralen Führungskraft“ endet mit einer Prüfung. Sie enthält zusätzlich noch den Abschluss des „Gemeindehelfers“.
- (3) Der Ausbildungspartner stellt für die Zeit des Pflichtpraktikums ein Arbeitszeugnis aus.

§ 9 Änderungen

Änderungen an dem Vertrag bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind genehmigungspflichtig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

S. 26

.....
Datum und Unterschrift des Vertreters von THS.

.....
Datum und Unterschrift des THS.lers

EQUIP TO MULTIPLY.